

Bekanntmachung der Gemeinde Wattenbek

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Lurup“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wattenbek hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wattenbek „Lurup“ für das Gebiet

- nördlich des Grundstückes „Reesdorfer Weg 16“,
- südlich des Flurstückes 6/16 der Gemarkung Wattenbek, Flur 1,
- östlich der Flurstücke 11/1 und 6/16 der Gemarkung Wattenbek, Flur 1 und
- westlich des Reesdorfer Weges (K 15)

bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich auch aus dem anliegenden Lageplan.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 tritt mit Beginn des 01. März 2024 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Bordesholm, Rathaus, Zimmer 208, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.bordesholm.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Unbeachtlich ist außerdem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Wattenbek, 22.02.2024
Der Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Wattenbek über den Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Lurup“:
Plangeltungsbereich

